

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover (SOG-VO)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S.9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes, Änderung des Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am __.__.2017 folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover (SOG-VO) erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover (SOG-VO) (Gem. Abl. 2007, S. 260) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a Betteln

Auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist bandenmäßig organisiertes Betteln, aggressives Betteln, insbesondere durch Anfassen, Festhalten oder sonstiges Berühren, Versperren des Weges, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen, sowie das Betteln mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs untersagt. Das Betteln von Kindern, in Begleitung von Kindern oder unter Zuhilfenahme von Kindern ist untersagt, auch wenn es in stiller, passiver Weise geschieht. Kinder im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind.

2. In § 16 Absatz 1 wird nach Ziffer 3 folgende Ziffer 3 a eingefügt:

„3 a. entgegen § 4 a auf öffentlichen Straßen und Anlagen bandenmäßig organisiert, aggressiv, mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder als Kind, in Begleitung eines Kindes oder unter Zuhilfenahme eines Kindes bettelt;“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister